

BMK - IV/ST3 (Gefahrgut)
st3@bmk.gv.at

Mag. Othmar Kramer
Sachbearbeiter/in

othmar.krammer@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5880
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An lt. Verteiler

Geschäftszahl: 2020-0.193.236

Wien, 23. März 2020

**Betreff: SARS-CoV-2/COVID-19;
Auswirkungen von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf die Beförderung gefährlicher Güter**

Die aktuellen Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Pandemiebekämpfung werfen bei der Beförderung gefährlicher Güter eine Reihe von Problemen für die Betroffenen auf. In größerem Ausmaß ist das bei Schulungs- und technischen Bescheinigungen der Fall, deren Gültigkeit nun endet und wegen dieser Restriktionen nicht verlängert werden kann.

BMK und ACG sind bestrebt, vorzugsweise mit anderen Ländern abgestimmte Lösungen auszuarbeiten.

Derzeit können folgende Informationen und Anweisungen erteilt werden. Das BMK ersucht um deren Beachtung sowie um entsprechende Information der mit dem Vollzug des Gefahrgutrechts betrauten Organe.

1. Gemäß 1.5 ADR/RID/ADN wurde bislang vereinbart:

- Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutlenker, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bleiben bis zum 30. November 2020 gültig und können bis zu diesem Zeitpunkt nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um fünf Jahre (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden.

M324 - Driver training certificates in accordance with 8.2.2.8.2 of ADR and safety adviser certificates in accordance with 1.8.3.7 of ADR
<http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

RID 1/2020: Multilaterale Sondervereinbarung über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID
http://otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3C-RID-References/1511/RID_1-2020_d_validity_safety_adviser_certificates.pdf

M025 Under section 1.5.1 of ADN concerning ADN specialized knowledge certificates in accordance with 8.2.2.8 of ADN and safety adviser certificates in accordance with 1.8.3.7 of ADN
<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>

- Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Dezember 2020 endet, bleiben bis 31. Dezember 2020 gültig und können bis zu diesem Zeitpunkt nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um fünf Jahre (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden. Eine ähnliche Regelung gilt für als gleichwertig anerkannte STCW-Dokumente.

M025 Under section 1.5.1 of ADN concerning ADN specialized knowledge certificates in accordance with 8.2.2.8 of ADN and safety adviser certificates in accordance with 1.8.3.7 of ADN
<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>

- Wiederkehrende Prüfungen und Zwischenprüfungen von Tanks, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 endet, bleiben entgegen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, 6.9.5.2 und 6.10.4 ADR/RID bis zum 30. August 2020 gültig. Die Folgeprüfungen müssen erst bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.

M325 - Periodic or intermediate inspections of tanks in accordance with 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, 6.9.5.2 and 6.10.4 of ADR, and certificate of approval for vehicles in accordance with 9.1.3.4 of ADR
<http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

RID 2/2020: Multilaterale Sondervereinbarung über die wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von Tanks gemäß den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, dem Unterabschnitt 6.9.5.2 und dem Abschnitt 6.10.4 des RID
http://otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3C-RID-References/1511/RID_1-2020_d_validity_safety_adviser_certificates.pdf

- Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 endet, bleiben entgegen 9.1.3.4 ADR bis zum 30. August 2020 gültig und können bis zu diesem Zeitpunkt nach technischen Untersuchungen gemäß 9.1.2.3 ADR (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert oder erneuert werden.

M325 - Periodic or intermediate inspections of tanks in accordance with 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.12, 6.9.5.2 and 6.10.4 of ADR, and certificate of approval for vehicles in accordance with 9.1.3.4 of ADR
<http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

Der genaue Wortlaut und der sich ständig erweiternde Geltungsbereich kann mittels der angegebenen Links erhoben werden.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Akzeptanz auf Dokumente bezieht, die von irgendeinem ADR/RID/ADN-Vertragsstaat ausgestellt worden sind, und nicht bloß von jenen, die mit den oben genannten Vereinbarungen die Gültigkeit erstreckt haben.

2. Österreich hat diese Vereinbarungen abgeschlossen. Bis zu ihrer innerstaatlichen Inkraftsetzung mit Kundmachung im BGBl werden die mit dem Vollzug dieser Materie betrauten Behörden angewiesen, die erwähnten Gültigkeitserstreckungen bereits vorweg anzuerkennen und entsprechende Terminüberschreitungen nicht zu beanstanden.

3. Die Gültigkeit von Schulungen für die Beförderung gefährlicher Güter in der Zivilluftfahrt gemäß § 33 GGBG iVm 1;4 ICAO-TI, die nominell zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bleibt bis zu letzterem Zeitpunkt aufrecht und kann während dieses Zeitraums nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um 24 Monate (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden.

Diese Regelung gilt nicht für Schulungen, die Unternehmen vorschriftskonform und erforderlichenfalls behördlich anerkannt für ihr Personal etabliert haben, die von den Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung nicht beeinträchtigt werden (wie bestimmte Arten von Fernlehrgängen).

4. Die Gültigkeit von Zeugnissen über Schulungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr gemäß § 31 GGBG, die nominell zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bleibt bis zu letzterem Zeitpunkt aufrecht und kann während dieses Zeitraums nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um drei Jahre (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Othmar Krammer